

KINDERSCHUTZKONZEPT KINDERHAUS ICH & DU IM ACKERMANNBOGEN

(STAND: FEBRUAR 2023)

Kinderhaus ich & du im Ackermannbogen e.V.
ADAMS-LEHMANN-STR. 36, 80797 MÜNCHEN

Inhalt

1. Warum brauchen wir ein Kinderschutzkonzept?	2
2. Grundlagen des Schutzkonzeptes	3
Gesetzliche Grundlagen	3
Begriffsklärungen	3
3. Verhaltenskodex für pädagogisches Team.....	5
4. Präventionsangebote	7
Informations- und Präventionsangebote für Kinder	7
Informations- und Präventionsangebote für Eltern	8
5. Kindliche Sexualität/Prävention von Grenzüberschreitungen zwischen Kindern.....	9
6. Beschwerdemanagement.....	11
7. Sicherheit im Kindergartenalltag.....	12
8. Einstellungsverfahren und Fort-/Weiterbildung für Mitarbeiter*innen.....	13
Bewerbungsgespräch	13
Erweitertes Führungszeugnis	13
Einarbeitung	13
Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Teams.....	13
9. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	14
Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?	14
Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....	14
10. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	16
ANHANG 1: Anlauf- und Beratungsstellen im Bereich Kinderschutz in München	19
ANHANG 2: Flyer der Sozialbürgerhäuser in München.....	22
ANHANG 3: Brandschutzordnung	23

1. Warum brauchen wir ein Kinderschutzkonzept?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl betrifft uns alle. So ist auch der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Kinderbetreuungseinrichtungen ist der Kinderschutz ein besonderes Anliegen und er ist Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern. Wir als Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung sind verantwortlich für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes und diesen durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Bei unserer Einrichtung handelt es sich um einen Kindergarten (Eltern-Kind-Initiative); die betreuten Kinder sind zwischen 3 und 6 Jahre alt. Da Kinder viele Stunden in unserem Kindergarten verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unseren Kindertagesstätten zu starken, fröhlichen, kompetenten, selbstbewussten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung gehört wird und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit offen ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten äußern zu können, ohne dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren zu müssen.

Durch dieses Schutzkonzept sowie den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb der Einrichtung ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung (Vorstand und pädagogische Leitung) beeinflusst.¹

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten (pädagogisches Personal, Vorstand, Eltern) bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird.

¹ Vgl. auch [Schutzkonzept KIGA Schaeferwiese 2019.pdf \(kjr-m.de\)](#) [27.04.2022].

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Gesetzliche Grundlagen

- Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII): Die Vereinbarung ist unterzeichnet und dem pädagogischen Team bekannt
- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung²
 - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen³
 - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung⁴
 - § 47 Meldepflicht⁵
 - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen⁶

Begriffsklärungen

- Der Begriff „Sexueller Missbrauch von Kindern“ bezeichnet „jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“⁷
- Der Begriff „Körperliche Misshandlung von Kindern“ beschreibt verschiedene Arten von Handlungen, die zu nicht zufälligen erheblichen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen, z.B. Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen etc. ⁸
- Der Begriff „Seelische Misshandlung von Kindern“ beschreibt anhaltende ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern; dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen.⁹
- Der Begriff „Vernachlässigung von Kindern“ bezeichnet die „situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch die Eltern oder andere sorgeverantwortliche Personen, was zur Folge hat, dass die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes nicht mehr angemessen befriedigt werden.“ Beispiele: Unkenntnis oder Unfähigkeit der Eltern für eine angemessene Ernährung, Pflege und Gesundheit des Kindes zu sorgen; ein Mangel an Aufmerksamkeit und/oder emotionaler, intellektueller und erzieherischer Förderung des Kindes; unzureichender Schutz des Kindes vor Gefahren.¹⁰

² www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html [27.04.2022].

³ www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html [27.04.2022].

⁴ www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html [27.04.2022].

⁵ www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html [27.04.2022].

⁶ www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html [27.04.2022].

⁷ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> [27.04.2022].

⁸ Vgl.: https://willkommen-kinder.de/downloads/Kinderschutzleitfaden_Kindeswohlgefahrdung_Was_ist_das_eigentlich.pdf [27.04.2022], S. 3.

⁹ Vgl. ebd., S. 3.

¹⁰ Vgl. ebd. S. 3-4.

- Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ bezeichnet das Unterlassen oder Handeln einer unmittelbaren Bezugsperson, in der Regel des Sorgeberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines Kindes führt.¹¹

¹¹ Vgl. Harry Dettenborn, Eginhard Walter: *Familienrechtspsychologie*, München: Reinhardt UTB, 2002, S. 220.

3. Verhaltenskodex für pädagogisches Team

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch für alle hauptberuflich Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen, Praktikant*innen, Freiwilligen im Sozialen und Ökologischen Jahr, Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst sowie Honorarkräften im Kinderhaus. Der*die Träger*in des Elternamts „Kinderschutz“ sowie der Personalvorstand sind Ansprechpartner*in für alle Teammitglieder bei Fragen, Unklarheiten und Unsicherheiten bezüglich des Verhaltenskodex. Bei Verdacht der Verletzung des Kodex durch ein anderes Teammitglied sind alle Teammitglieder verpflichtet, den Personalvorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

- Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
 - Bei Bedarf bieten wir den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
 - Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen immer von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
 - Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
 - Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi ... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem Vornamen.
 - Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
 - Die Kinder werden motiviert, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und angehalten, die Grenzen anderer zu akzeptieren.
 - Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
 - Wir halten Kinder nur körperlich fest, wenn es für deren Sicherheit oder die Sicherheit anderer Kinder dringend notwendig ist.

- Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen und Toilettengang
 - Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen selbstständig umzuziehen. Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
 - Nach Möglichkeit dürfen die Kinder wählen, welches Teammitglied sie bei Bedarf bei intimen Pflegesituationen, z.B. Wechsel nasser Unterwäsche, unterstützt.
 - Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang.
 - Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
 - Wir helfen den Kindern beim Toilettengang nur, wenn dies durch das Kind erwünscht bzw. notwendig ist (z.B. wenn das Kind noch nicht fähig ist, sich selbst den Po abzuwischen).
 - Bei unserer Unterstützung des Toilettengangs achten wir auf einen vorsichtigen und achtsamen Umgang mit dem Intimbereich der Kinder. Wir kündigen unsere Handlungen sprachlich an (z.B. „Jetzt wische ich deinen Po“) und benennen die Körperteile der Kinder korrekt. Wir leiten das Kind beim Saubermachen der Geschlechtsteile an („Hier ist ein Tuch, damit kannst du deine Scheide/Penis abwischen.“) und berühren die Geschlechtsteile der Kinder nur, wenn dringend notwendig (z.B. wenn das Kind sich eingekotet hat und selbst nicht fähig ist, sich sauber zu machen).

- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
 - Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich statt. Wir helfen den Kindern nur bei Bedarf und auf Wunsch.
 - Neue Mitarbeiter*innen dürfen die Kinder erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase bei den oben genannten Pflegesituationen/Toilettengang unterstützen.
 - Ausschließlich das hauptberuflich beschäftigte pädagogische Team (Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen) darf die Kinder in den oben genannten Pflegesituationen/Toilettengang unterstützen.
- Ruhezeit / Schlafsituationen
 - Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
 - Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
 - Wir setzen uns bei Bedarf/auf Wunsch zu einem Kind, aber legen uns nie auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
 - Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.
 - Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.
 - Alltäglicher Umgang mit Kindern
 - Ehrenamtlich Tätige, Praktikant*innen, Freiwillige im Sozialen und Ökologischen Jahr, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst sowie Honorarkräften dürfen nicht alleine die Kinder betreuen oder sich alleine mit den Kindern in einem Raum aufhalten (Ausnahme: Nebenraum, wenn die Tür geöffnet ist)
 - Wir achten stets auf eine gewaltfreie Kommunikation¹² und einen empathischen Umgang mit den Kindern. Wir hören den Kindern aufmerksam zu und bemühen uns zu jeder Zeit ihre Bedürfnisse wahr und ernst zu nehmen.
 - Bei Interessenskonflikten suchen wir gemeinsam mit den beteiligten Kindern nach einer Kompromisslösung, mit der alle Beteiligten zufrieden sind. Dabei bitten wir die Kinder um eine Einschätzung der Situation, um die Formulierung ihrer Bedürfnisse, die Einschätzung der Bedürfnisse der anderen beteiligten Kinder sowie um einen Kompromissvorschlag.
 - Wenn möglich, werden Dienste immer zu zweit ausgeführt.

¹² In der gewaltfreien Kommunikation werden Konflikte auf Augenhöhe gelöst, ohne verletzende Worte. Im Vordergrund steht die Beziehung, nicht der Gehorsam. In der gewaltfreien Kommunikation wird zunächst eine Beobachtung geäußert. Dann wird benannt, welches Gefühl die Beobachtung in einem auslöst und welches Bedürfnis man hat. Schließlich wird eine Bitte formuliert. (z.B. Aus dem Satz „jetzt sei endlich mal ruhig, du schreist ja wie ein Wahnsinniger.“ wird „so laute Töne tun mir in den Ohren weh. Ich brauche etwas mehr Ruhe. Bitte sag mir das nochmal im Flüsterton.“, siehe z.B. <https://www.babelli.de/gewaltfreie-kommunikation-mit-kindern/> [22.06.2022].

4. Präventionsangebote

Informations- und Präventionsangebote für Kinder

In regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr) führt das pädagogische Team im Kindergartenalltag Projekte zu den Themen Prävention und kindliche Sexualität durch. Die Inhalte und Ziele dieser Projekte sind:

- Stärkung des kindlichen Selbstbewusstseins
- Thematisierung der eigenen (körperlichen und seelischen) Grenzen, z.B.: Nein heißt Nein; mein Körper gehört mir und ich entscheide, was mir gefällt und wie viel (körperliche) Nähe ich möchte bzw. nicht möchte; wer darf meinen Körper berühren; Hilfe holen ist nicht petzen etc.
- Einführung von Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kindern, z.B.: an wen kann ich mich wenden, wenn ich mich nicht gut fühle; wie kann ich den Kindergartenalltag mitbestimmen etc.
- Mein Körper/Sexualität: wie unterscheiden sich Jungen und Mädchen körperlich; Benennung und Erklärung der Geschlechtsteile; Sexualität ist kein Tabuthema etc.

Bei der Durchführung der Projekte werden die Fragen und Interessen der Kinder offen aufgegriffen und beantwortet. Dabei wird den Kindern gezeigt, dass es keine Tabuthemen gibt und dass sie keine Geheimnisse haben müssen bzw. mit dem Team offen über alle Themen/Probleme/Herausforderungen etc. sprechen können.

Im Kindergartenalltag hat die Partizipation der Kinder sowohl bei täglichen Entscheidungen als auch bei deren Umsetzung hohe Priorität. Hier sind einige Beispiele aus dem Kindergartenalltag, in denen die Partizipation der Kinder umgesetzt wird:

- Die Kinder sind so viel wie möglich an allen Abläufen beteiligt, z.B. Tische decken, Tische abwischen, Geschichte für die Ruhezeit aussuchen, Tischspruch aussuchen.
- Die Kinder lernen ihre Meinung zu äußern.
- Im Morgenkreis wird über Wünsche, Anliegen und Gefühle gesprochen.
- In regelmäßigen Kinderkonferenzen entscheiden die Kinder, welche Projekte umgesetzt werden.
- Die Kommunikationsfähigkeit wird geschult.
- Die Kinder lernen mit Konflikten umzugehen, z.B. wie löse ich einen Streit in der Bauecke?
- Die Kinder übernehmen Verantwortung für die eigenen Entscheidungen.
- Die Kinder lernen sich mit Gegenargumenten auseinanderzusetzen.
- Verhaltensregeln für die Kinder und das Personal werden gemeinsam aufgestellt (Allgemeine Regeln/Tischregeln).

Informations- und Präventionsangebote für Eltern

Dieses Kinderschutzkonzept wird allen (neuen) Eltern vorgestellt, z.B. im Rahmen der regelmäßigen Elternabende. Nach Bedarf werden zusätzliche Präventions- und Informationsveranstaltungen für Eltern, auch in Kooperation mit professionellen Fachstellen für den Kinderschutz, angeboten. Themen dieser Veranstaltungen können sein: Prävention von Kindesmissbrauch, kindliche Sexualität, körperliche Gewalt und Mobbing. Flyer von bedarfsgerechten Informations- und Präventionsangeboten liegen für die Eltern aus bzw. werden digital an alle Eltern versandt.

Alle Eltern- und Entwicklungsgespräche mit dem pädagogischen Team können eine Möglichkeit sein, Eltern über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren. Wenn das pädagogische Team einen Bedarf an weiterer Aufklärung/Information/Austausch mit den Eltern erkennt (z.B. wegen auffälligem Verhalten des Kindes oder der Eltern), wird umgehend das Gespräch mit den Eltern gesucht und auf Unterstützungsangebote hingewiesen. Sollten die Eltern sich nicht kooperativ zeigen, nimmt das pädagogische Team Unterstützung und Beratung durch eine ISEF oder Fachstelle in Anspruch (siehe Punkt 4.3 und Anhang 1).

5. Kindliche Sexualität/Prävention von Grenzüberschreitungen zwischen Kindern

Altersgemäße Aufklärung der Kinder

In dem ersten Kindergartenjahr wird mit den Kindern thematisiert, dass der eigene Körper ihnen gehört und Berührungen, Küsse, Gestik und Ausdrücke nur mit ihrem Einverständnis erlaubt sind. Fragen und Themen wie „an wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat?“ oder „ich darf NEIN sagen“ werden regelmäßig erörtert.

Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über alle Kindergartenjahre hinweg wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt:

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. Wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Tanzen, Sport, Musikmachen mit dem eigenen Körper)
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“). Wie wahre ich diese Grenzen (kleines Nein, großes Nein)? Was empfinde ich als angenehm/ unangenehm und wie kann ich das äußern?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z.B. Arbeit mit Fotos mit Emotionen der Kinder, regelmäßige Gesprächsrunde über Gefühle und den Umgang damit)

Doktorspiele

Mit den Kindern werden folgende Verhaltensregeln für „Doktorspiele“ und Spiele in Höhlen besprochen:

- Alle Kinder bleiben beim Spielen angezogen.
- Jedes Kind darf selbst bestimmen, von wem es berührt werden möchte.
- Kinder streicheln sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Wenn ein Kind nicht mehr möchte, darf es jederzeit Stopp sagen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Kein Kind steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung (Verletzungsgefahr) oder leckt am Körper (insb. an Geschlechtsmerkmalen) eines anderen Kindes.
- Die Intimsphäre/ Körpergrenze jedes Kindes wird geachtet.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts verloren.

Bei „Doktorspielen“, Spielen in Höhlen etc. gilt allgemein:

- Die Verantwortung für den Schutz der Kinder trägt das pädagogische Team.
- Bezugspersonen müssen darauf achten, dass die Rechte der Kinder, insb. auch der Kleineren oder Schwächeren, gewährleistet werden.
- Der Altersunterschied zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein Jahr sein.
- Mädchen und Jungen sollen wissen, dass das Team immer ansprechbar ist und ihnen hilft, wenn sie Unterstützung brauchen oder auch nur Fragen haben.
- Wenn sich einzelne Kinder nicht an die Regeln halten, wird eingegriffen.

- Wenn die Einhaltung der Regeln in der Kita, z.B. wegen Personalmangel oder unübersichtliche Räumlichkeiten, nicht gewährleistet werden kann, müssen Beschränkungen eingeführt werden.
- Die Regeln werden im Team gemeinsam reflektiert, erarbeitet, festgelegt und überprüft.
- Die Regeln sind Teil des Konzeptes der Einrichtung.
- Transparenz: Eltern werden über die geltenden Regeln informiert, z.B. im Rahmen der Elternabende.
- Sie gelten verbindlich für alle Kinder und Mitarbeiter*innen.
- Neue Mitarbeiter*innen werden bei Beschäftigungsbeginn über diese Regeln informiert.
- Mit den Kindern werden die Regeln präventiv besprochen und regelmäßig wiederholt.

6. Beschwerdemanagement

Erste Ansprechpartner*innen für Beschwerden der Eltern oder das Personal sind der Kommunikationsvorstand, der*die Träger*in des Amtes „Kinderschutz“ sowie die pädagogische Leitung. Bei Verdacht auf Nichteinhalten des Verhaltenskodex durch ein*e Kolleg*in ist das pädagogische Personal verpflichtet, den Personalvorstand oder den*die Träger*in des Amtes „Kinderschutz“ unverzüglich zu informieren (siehe Punkt 3). Kinder haben immer die Möglichkeit, Beschwerden an ihre Vertrauenspersonen innerhalb des pädagogischen Teams zu richten. Das Team bespricht regelmäßig mit den Kindern, dass sie jegliche Beschwerde/Unwohlbefinden jederzeit äußern dürfen und gehört werden (siehe Punkt 4).

Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit für Eltern und Personal, eine (anonyme) Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der Landeshauptstadt München oder der einzureichen. Die Kontaktdaten der Aufsicht sind:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
089/233-84451 oder 233-84249
ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
089/233-49745
kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde sowie des städtischen Büros der Kinderbeauftragten hängen in der Einrichtung aus.

7. Sicherheit im Kindergartenalltag

Es gibt ein Amt „Sicherheitsbeauftragte*r“, welches für alle Aspekte im Bereich Sicherheit im Kindergartenalltag zuständig ist. Diese Person ist Ansprechpartner*in für alle sicherheitsrelevanten Fragen des Personals und der Eltern.

Wichtige Notrufnummern hängen gut sichtbar in der Einrichtung aus. Diese sind:

- Polizei: 110
- Notrufzentrale, Feuerwehr: 112
- Giftnotruf München: 089/19240

Das pädagogische Personal ist verpflichtet, alle 2 Jahre einen Kurs „Erste Hilfe am Kind“ zu besuchen. Der*die Sicherheitsbeauftragte ist für die Überprüfung des 2jährigen Besuchs zuständig.

Die Rettungswege im Kindergarten sind klar definiert und werden in regelmäßigen Abständen mit den Kindern diskutiert und geübt (siehe Anhang 3).

Die Hochebene im Kindergarten darf nur unter Aufsicht des pädagogischen Personals betreten werden. Bei allen Ausflügen sowie bei der jährlich stattfindenden „Wald- und Wiesenwoche“ gelten folgende Sicherheitsmaßnahmen: Es wird zu jeder Zeit sichergestellt, dass mindestens zwei Teammitglieder anwesend sind. Das pädagogische Team trägt das Kindergartenhandy jederzeit mit sich. In kurzen Abständen wird von allen Teammitgliedern im Wechsel gezählt und überprüft, ob alle Kinder anwesend sind. Die Kinder halten sich an zuvor eingeübte Sicherheitsregeln (z.B. in Zweierreihen an der Hand gehen; Straßen werden nur mit Personal und nach deren ausdrücklicher Erlaubnis überquert). Die Kinder tragen rote Sicherheitswesten mit der Nummer des Kindergartenhandys. Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bleibt die Gruppe immer zusammen und nutzt nur eine Tür beim Ein- und Aussteigen. Ein*e Mitarbeiter*in führt die Gruppe an, ein*e weitere befindet sich in der Mitte der Gruppe und ein*e dritte bildet das Schlusslicht der Kindergartengruppe. Mit den Kindern wird thematisiert, dass das Pflücken sowie der Verzehr von unbekanntem Pflanzen gefährlich und daher unter keinen Umständen erlaubt ist.

8. Einstellungsverfahren und Fort-/Weiterbildung für Mitarbeiter*innen

Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.

Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (Stand 2015) regelt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem ist darin geregelt, dass von allen Personen, die in unseren Einrichtungen oder Projekten mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt. Auch nicht-pädagogisches Personal, das Kontakt zu den Kindern hat ist verpflichtet, alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle hauptberuflich Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen, Praktikant*innen, Freiwilligen im Sozialen und Ökologischen Jahr, und Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst sowie Honorarkräften im Kinderhaus eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die pädagogische Leitung (bzw. bei Einstellung der pädagogischen Leitung durch den Personalvorstand) statt.

Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Teams

Alle hauptamtlich Beschäftigten sind verpflichtet, mindestens alle 24 Monate an einer Fortbildung durch eine externe Fachstelle (z.B. AMYNA) zu einem der folgenden Themen teilzunehmen: Kinderschutz, Prävention von Kindesmissbrauch, Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Die pädagogische Leitung trägt Verantwortung, dass alle Teammitglieder (inkl. der Leitung selbst) diese Vorschrift erfüllen.

In regelmäßigen Abständen finden gemeinsame Evaluationen zwischen dem*der Träger*in des Elternamts „Kinderschutz“, dem Personalvorstand sowie der pädagogischen Leitung über die Einhaltung und ggf. notwendigen Anpassung dieses Kinderschutzkonzeptes statt.

9. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn ein Kind in seiner körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet ist, bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes erheblich vernachlässigt werden, durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies kann gegeben sein, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Mit Kindeswohlgefährdung ist eine nicht zufällige Schädigung gemeint. Um zu beurteilen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist nicht relevant, ob die Eltern das Kind absichtlich oder durch Unvermögen gefährden.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die hier aufgeführten Anhaltspunkte können (müssen aber nicht zwangsläufig!) auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Sie stellen jedoch keine abschließende oder allumfassende Auflistung dar. Jedes Kind ist einzigartig und kann bei Gefährdung unterschiedliche Verhaltensweisen bzw. Indikatoren aufweisen. Kindeswohlgefährdung lässt sich anhand von Indikatoren nicht mit eindeutiger Sicherheit ablesen. Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss daher immer die jeweilige Spezifik des Einzelfalles und hier z.B. auch das Alter des Kindes, vorhandene Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen. Die folgenden Anhaltspunkte helfen bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt:

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive und / oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen), insbesondere wenn keine unverfänglichen Ursachen ausgemacht werden können
- häufige, insbesondere nicht adäquat behandelte Erkrankungen
- Fehlen eines notwendigen Minimums an Körperhygiene
- starke Unter- oder Überernährung bzw. massive Essstörungen
- wiederholt völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung
- verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten, insbesondere ohne entsprechende medizinische Abklärung und Förderung

Verhalten des Kindes

- Mitteilungen und Andeutungen des Kindes, welche auf eine Kindeswohlgefährdung z.B. eine Misshandlung hindeuten
- aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz
- Teilnahmslosigkeit, Rückzug, depressive Verstimmung
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- auffälliges Kontaktverhalten, unsicheres oder wechselndes Beziehungsverhalten

- wiederholter Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, altersungemäßes Fernbleiben aus dem elterlichen Haus
- auffälliges Sexualverhalten des Kindes:
 - Kind zeigt keinerlei Interesse für Sexualität oder sexuelle Aktivitäten (z.B. Selbstexploration, Selbststimulation),
 - Kind interessiert sich langanhaltend ausschließlich für Sexualität und sexuelle Aktivitäten,
 - Kind legt ein zwanghaftes Verhalten an den Tag und/oder
 - Kind zeigt eine Form der Exploration, die (zu) sehr an die Sexualität von Erwachsenen erinnert und in ihrer Darstellung / Erprobung nicht den Erfahrungen der jeweiligen Altersklasse entspricht¹³
- Kind wirkt berauscht und / oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Kind näst sich wiederholt ein, nachdem es bereits trocken war
- Kind bleibt häufig ohne logisch erscheinende Begründung der Eltern dem Kindergarten fern
- Kind möchte nicht mit bestimmtem Elternteil/Abholberechtigten nach Hause gehen

Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen

- mangelnde Fähigkeit zur Aggressionskontrolle
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.)
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives Beschimpfen, Verängstigen und Erniedrigen)
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen, Vorsorgeuntersuchungen wie auch fehlende Förderung behinderter Kinder
- nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung
- fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung von Gefährdungen
- wiederholte und / oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
- schwere psychische Störungen (bspw. in Form eines stark verwirrten Auftretens), Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
- Isolierung des Kindes (z.B. generelles Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

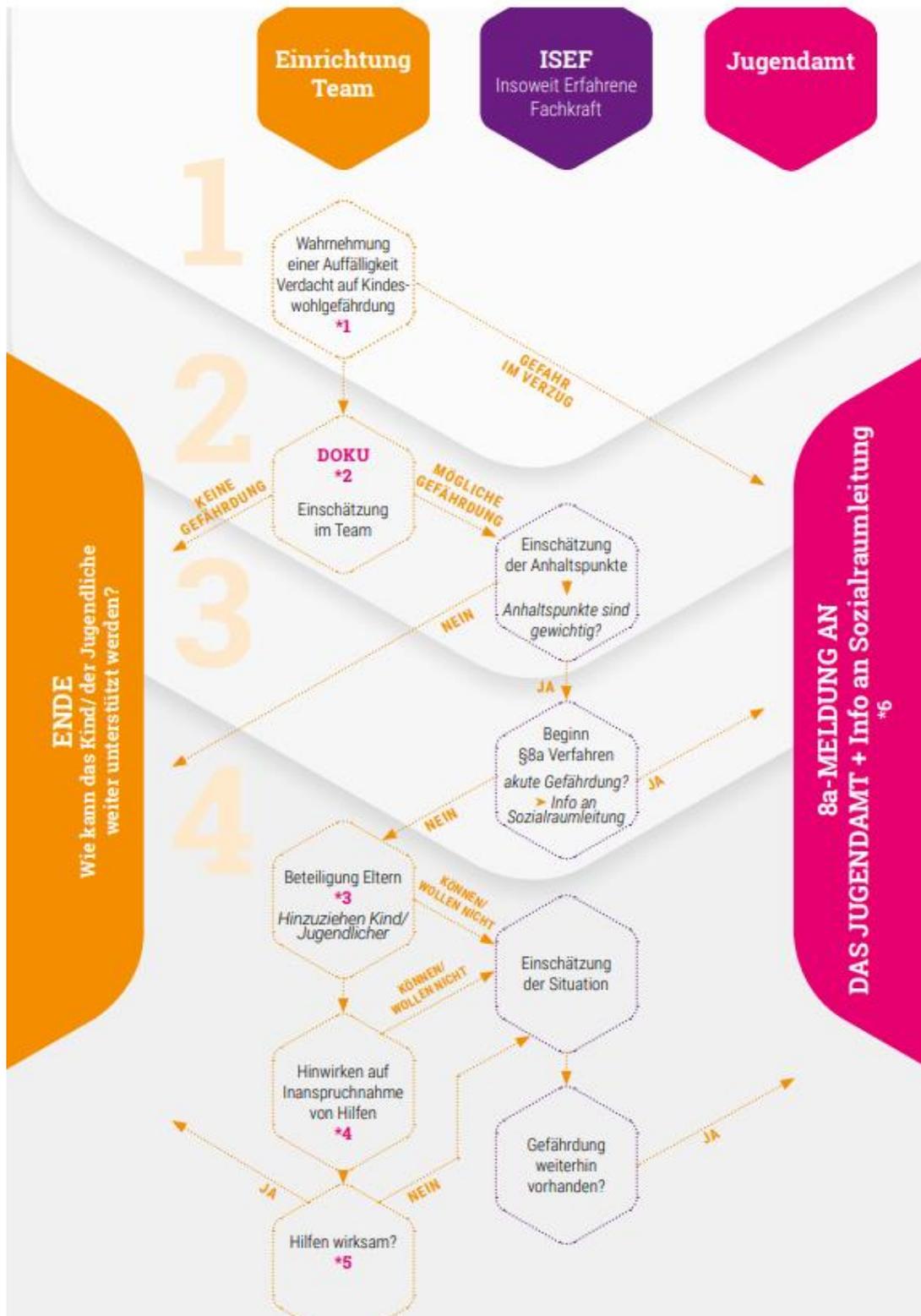
Familiäre Situation, Wohnsituation

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten
- gravierende Armut und / oder Obdachlosigkeit
- stark verschmutzte bzw. vermüllte Wohnung
- erhebliche Gefahren im Haushalt
- fehlender Schlafplatz, fehlendes Spielzeug für das Kind¹⁴

¹³ Vgl. https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Sexualisierte%20Gewalt%20-%20Erkennen%20und%20Handeln.pdf [27.04.2022], S. 10-11

¹⁴ Vgl. https://willkommen-kinder.de/downloads/Kinderschutzleitfaden_Kindswohlfuehrung_Was_ist_das_eigentlich.pdf [27.04.2022], S. 4-5.

10. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



15

¹⁵ Grafik übernommen von: https://kjr-ml.de/wp-content/uploads/2020/06/200514_Handbuch_Kinderschutz_web.pdf [27.04.2022], S. 11.

Ebene 1: Mitarbeiter*in (im Folgenden MA) nimmt eine oder mehrere Auffälligkeiten beim Kind wahr. MA hat ein schlechtes Gefühl, der Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bildet sich.

Gefahr im Verzug: Wenn eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht, muss MA umgehend das Jugendamt¹⁶ informieren! Wenn nicht auf das Jugendamt gewartet werden kann bzw. nicht erreichbar ist, wird umgehend die Polizei informiert!

Ebene 2: Ab hier ist auch rückwirkend eine schriftliche Dokumentation notwendig. Es sollten Zeitpunkt, Beteiligte und Inhalte aller Gespräche (mit dem Kind möglichst wortgetreu) dokumentiert werden. MA benachrichtigt die pädagogische Leitung und Kolleg*innen. Im Team werden Auffälligkeiten und Verdachtsmomente besprochen:

Ist den anderen MA auch etwas aufgefallen? Gibt es weitere Hinweise? Gibt es plausible Erklärungen für Beobachtungen?

→ Möglichkeit 1: Das Team kommt zur Einschätzung, dass keine Gefährdung vorliegt: Gemeinsam im Team wird überlegt, wie das Kind im Kindergartenalltag weiter unterstützt werden kann. Ein Gespräch mit den Eltern wird gesucht, die Eltern werden über Auffälligkeiten informiert. Gemeinsam mit den Eltern werden Lösungsansätze diskutiert.

→ Möglichkeit 2: Das Team kommt zur Einschätzung, dass eine mögliche Gefährdung vorliegt: Der*die fallverantwortliche Kolleg*in nimmt Kontakt zur ISEF¹⁷ auf. Gemeinsam wird eine Einschätzung der Anhaltspunkte vorgenommen.

- Möglichkeit 1: Die Anhaltspunkte sind nicht gewichtig: Gemeinsam mit ISEF/Team und Eltern wird überlegt, wie das Kind weiter unterstützt werden kann.
- Möglichkeit 2: Die Anhaltspunkte sind gewichtig: siehe Ebene 3.

Ebene 3: Die Anhaltspunkte wurden von MA und ISEF als gewichtig eingeschätzt. Das Verfahren nach § 8a SGB VIII beginnt. Der*die fallverantwortliche Kolleg*in prüft die Dokumentation. Sind die Datenschutzbestimmungen gewahrt? Ist die Dokumentation schlüssig und nachvollziehbar? Wird ersichtlich, warum wann welche Entscheidung getroffen wurde?

→ Möglichkeit 1: Im Gespräch mit ISEF wird deutlich, dass eine **akute Gefährdung für Leib und Leben** des Kindes besteht: Es erfolgt umgehend eine Meldung durch den MA an das Jugendamt. Bei

¹⁶ In München klärt die Bezirkssozialarbeit/Orientierungsberatung in den Sozialbürgerhäusern Meldungen zur Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ab. Zuständig ist das Sozialbürgerhaus (SBH), in dessen Stadtregion das Kind lebt. Sie können eine Meldung persönlich, brieflich, telefonisch, per Fax oder per Mail machen. Eine Übersicht der SBHs in München finden Sie im Anhang 2.

¹⁷ Kontaktdaten der Isef-Beratungen und weiteren Beratungsstellen: siehe Anhang 1.

sofortigem Handlungsbedarf bitte immer auch telefonisch melden. Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes und bei Gefahr im Verzug die Polizei verständigen.

→ Möglichkeit 2: Im Gespräch mit ISEF wird deutlich, dass **keine akute Gefährdung** für Leib und Leben des Kindes besteht: Siehe Ebene 4.

Ebene 4: Vor der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt sind die Mitarbeitenden des Kinderhauses verpflichtet, die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten bei der Einschätzung der Situation zu beteiligen.

Ausnahme: Der Einbezug der Eltern stellt für den Schutz des Kindes eine Gefährdung dar.

→ Möglichkeit 1: Die Eltern sind zu keinem Gespräch bereit: Der*die fallverantwortliche Kolleg*in nimmt Kontakt zur ISEF auf, um die Situation erneut einzuschätzen.

→ Möglichkeit 2: Die Eltern sind zu einem Gespräch bereit: Im ersten Gespräch werden mit den Eltern gemeinsam Hilfsmöglichkeiten erarbeitet. Diese werden konkret und überprüfbar formuliert (z. B. Anbindung an eine Erziehungsberatungsstelle mit Nachweis). Für die Überprüfung wird bereits im ersten Gespräch ein Termin für ein zweites Elterngespräch vereinbart.

- Möglichkeit 1: Im weiteren Verlauf des Falles wird klar, dass die Hilfen angenommen werden und wirksam sind: Der § 8a-Fall wird beendet. Gemeinsam im Team wird überlegt, wie das Kind weiter unterstützt werden kann.
- Möglichkeit 2: Im weiteren Verlauf des Falles wird klar, dass die Eltern die Hilfen nicht annehmen bzw. die Hilfen nicht wirksam sind: Der*die fallverantwortliche Kolleg*in nimmt Kontakt zur ISEF auf, um erneut die Situation einzuschätzen. Wenn die Gefährdung weiterhin vorhanden ist, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

Bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird zudem die städtische Aufsichtsbehörde unmittelbar informiert (Vgl. §47 SGB VIII). Die Kontaktdaten sind:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
089/233-84451 oder 233-84249
ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

ANHANG 1: Anlauf- und Beratungsstellen im Bereich Kinderschutz in München

1. Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a und § 8b SGB VIII

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) können unter den unten aufgeführten Kontaktdaten erreicht werden. Es besteht keine regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes oder der Eltern noch an den Standort der Einrichtung). Hier sind die Adressen der IseF-Beratungen in der Nähe des Kinderhauses angegeben.

Stadtbezirk 1,2 und 3: Altstadt-Lehel, Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, Maxvorstadt
Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Evangelisches Beratungszentrum München e.V.)
Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München
eb@ebz-muenchen.de
089 590481 30

Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt-Lehel, Bogenhausen
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Unsöldstraße 15, 80538 München
erziehungsberatung@kjf-muenchen.de
089 2 193793-0

Stadtbezirke 4 und 12: Schwabing-West, Schwabing – Freimann
Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Aachener Straße 11, 80804 München
beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de
089 2 33-83050

Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen-Nymphenburg, Moosach
Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Dantestraße 27, 80637 München
beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de,
089 159897-0

IseF-Beratung des Stadtjugendamtes München
089 233-49999 (Montag bis Freitag, 16 – 22 Uhr)

Sozialbürgerhaus – Unterstützungsdienst
Beratung und Information für alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen und sich Sorgen machen, dass ein Kind von sexueller Gewalt betroffen sein könnte. Beratung kann anonym und vertraulich sein.

Die Telefonnummer des Unterstützungsdienst kann beim zuständigen Sozialbürgerhaus Schwabing-Freimann erfragt werden (Tel: 089 233-96833).

2. Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt

2.1 IMMA e.V. – Beratung für Mädchen und junge Frauen*

Beratungsstelle für Mädchen* und junge Frauen* bis 27 Jahre

Angebot für Fachkräfte (übernommen von Homepage:

<https://imma.de/einrichtungen/beratungsstelle/>)

Pädagogische und psychosoziale Fachkräfte, die mit Mädchen* und jungen Frauen* arbeiten, können sich mit fallspezifischen Fragen an uns wenden, insbesondere wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalterfahrung, häusliche Gewaltbelastung oder Traumafolgesymptomatiken besteht. Die Beratungsstelle bietet Informationen und supervisorische Unterstützung für Einzelpersonen oder Teams an. Es besteht die Möglichkeit das Angebot telefonisch oder persönlich in Anspruch zu nehmen.

- Wir helfen Ihnen, Signale für Gewalterleben oder andere traumatisierende Erfahrungen zu erkennen und einzuordnen.
- Wir schätzen mit Ihnen gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab und erarbeiten Schutzkonzepte.
- Wir planen mit Ihnen den weiteren Umgang mit dem betroffenen Mädchen* oder der jungen Frau*.
- Wir beraten Sie zu der Frage, ob die Eltern oder andere Personen mit einbezogen werden sollen.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Umsetzung von Handlungsschritten und Hilfen.
- Wir beraten Sie in Hinblick auf Prävention von psychischen Störungen und Sekundärschädigungen.
- Wir informieren Sie über rechtliche Rahmenbedingungen und rechtliche Möglichkeiten.
- Wir beraten Sie zu der Frage, ob und wann die Bezirkssozialarbeit/das Jugendamt hinzuzuziehen ist.
- Wir helfen Ihnen, ihre eigenen fachlichen und persönlichen Grenzen zu wahren.

Darüber hinaus bieten wir Fachberatung als insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt an Mädchen* an. Wir sind von der Landeshauptstadt München als Fachberatungsstelle für diese Aufgabe benannt. Es besteht die Möglichkeit, Fälle anonymisiert einzubringen, die Gefährdung abzuschätzen und Interventionsplanung analog den Handlungsgrundsätzen in der Fachberatung vorzunehmen.

Kontakt: Jahnstraße 38, 80469 München

089 260 75 31

beratungsstelle@imma.de

www.onlineberatung.imma.de

Telefonische Beratung und Terminvereinbarung:

Montag: 14-16 Uhr

Mittwoch: 14-18 Uhr

Donnerstag: 10-12 Uhr

oder per Rückruf

2.2 KIBS (Kinderschutz München e.V.)

Beratungsstelle für Jungen und junge Männer bis 27 Jahre, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Angebot für Fachkräfte (übernommen von Homepage: www.kinderschutz.de):

Fachkräfte sind häufig verunsichert, wie sie das Verhalten von Jungen* interpretieren sollen. So ist beispielsweise oft unklar, ob sexualisiertes Verhalten „normal“ ist oder schon als Zeichen eines sexuellen Missbrauchs gedeutet werden könnte.

KIBS unterstützt beratend – sowohl bei einem vagen Verdacht als auch bei aufgedecktem sexuellen Missbrauch. Ebenso bieten wir auch konkrete und zeitnahe Unterstützung bei sexuellen Übergriffen innerhalb von Einrichtungen an. Zudem ist es möglich, sich in (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt durch eine ‚Insoweit erfahrene Fachkraft‘ nach § 8a und § 8b SGB VIII bei KIBS beraten zu lassen.

Kontakt: Landwehrstr. 34, 80336 München

mail@kibs.de

089-2317169120

3. Beratungsstelle für Fachkräfte zum Thema Prävention von Kindesmissbrauch

AMYNA e.V.

Fachstelle zum Schutz von Mädchen* und Jungen* vor sexueller Gewalt

Angebote: Veranstaltungen und Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder und Jugendeinrichtungen zum Thema Prävention, Kinderschutz, Erarbeitung von individuellen Schutzkonzepten für verschiedene Einrichtungen, Sexualerziehung und sexuelle Übergriffe durch Kinder, Schutzauftrag der pädagogischen Fachkräfte bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Telefonische Beratung: Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr; Donnerstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Kontakt: Mariahilfplatz 9, 81541 München

info@amyna.de

089 05745100



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt München,

es ist uns als Sozialreferat ein besonderes Anliegen Sie zu unterstützen, wenn Sie sich in einer sozialen Notlage befinden – zum Beispiel bei der Suche nach einer sozialpädagogischen Betreuung für Ihre Familie, einer neuen Beschäftigung, beim Antrag zur finanziellen Sicherung Ihres Lebensunterhalts oder auf Leistungen für Bildung und Teilhabe oder anderen Hilfen zur Stabilisierung Ihrer persönlichen Lebenssituation.

Das Sozialbürgerhaus (SBH) ist als erster Ansprechpartner für Sie da. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialreferats sowie des Jobcenters München helfen Ihnen weiter. Hilfe erhalten alle Münchnerinnen und Münchner unabhängig von Geschlecht, kultureller oder sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexueller oder geschlechtlicher Identität.

An welches Sozialbürgerhaus Sie sich wenden können, richtet sich nach Ihrer Wohnadresse.

An der **Infothek** erfahren Sie telefonisch oder persönlich zu den jeweiligen Öffnungszeiten, wer sich Ihrer Anliegen annimmt.

Für weitere **persönliche Beratungsgespräche** vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dieser Mitarbeiterin bzw. diesem Mitarbeiter.

In einem ersten Gespräch werden Sie beraten, welche Hilfen Sie in Anspruch nehmen könnten und sollten. Sie erfahren, was dazu von Ihnen an Mitwirkung nötig ist.

Wenn Sie **mehrere Hilfen** benötigen, werden sich die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ihrem Einverständnis gemeinsam im Team absprechen und die sozialen Dienste und Leistungen aufeinander abstimmen.

Die Arbeit der Sozialbürgerhäuser unterliegt dem Datenschutz und der besonderen Schweigepflicht.

Scheuen Sie sich nicht, mit Ihrem Sozialbürgerhaus Kontakt aufzunehmen und einen Termin zu vereinbaren, wenn Sie Unterstützung benötigen. Wir sind für Sie da!

Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Wir sind für Sie da! ANHANG 2: Flyer der Sozialbürgerhäuser Münchens



www.muenchen.de/sbh



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Das Sozialbürgerhaus bietet Ihnen **Information, Beratung und Unterstützung** in folgenden Bereichen an:

Familie

- > Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- > Familien- und Partnerkonflikte
- > Finanzielle Hilfen im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe
- > Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche
- > Unterhaltsvorschuss in den Sozialbürgerhäusern Ramersdorf-Perlach, Schwabing-Freimann und Sendling-Westpark
- > Fragen zu Trennung/Ehescheidung und Sorgerechtsregelung
- > Kindertagespflege in Familien in den Sozialbürgerhäusern Mitte, Orleansplatz, Pasing und Neuhausen-Moosach

Alter, Krankheit und Behinderung

- > Hilfen im Alter, im Haushalt, bei Behinderung und bei Erwerbsminderung
- > Hilfen zum Lebensunterhalt, bei Pflegebedarf und gesundheitlichen Problemen
- > Gesetzliche Vertretung Erwachsener

Arbeit

- > Vermittlung in Ausbildung und Arbeit
- > Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
- > Arbeitslosengeld II

Wohnen

- > Wohnprobleme
- > drohende Wohnungslosigkeit
- > Mietschulden

Wirtschaftliche Hilfen und Überschuldung

Wir sind Anlaufstelle und leiten **Schutzmaßnahmen** ein für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei

- > **Gewalt**
- > **Gefährdung**
- > **Vernachlässigung**

Die Sozialbürgerhäuser Münchens

- > **Familie**
- > **Alter**
- > **Arbeit**
- > **Wohnen**

Die SBH sind für Sie für allgemeine Auskünfte (Infothek) und für vereinbarte Termine zu diesen Zeiten geöffnet:

Montag bis Mittwoch:	8 – 16 Uhr
Donnerstag:	8 – 17 Uhr
Freitag:	8 – 13 Uhr

Kassenzeiten:

Montag u. Mittwoch:	9 – 12 Uhr
	13.30 – 15 Uhr
Donnerstag:	10 – 12 Uhr
	13.30 – 16 Uhr
Freitag:	8.30 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten Eingangszone Jobcenter:

Montag:	8 – 12 Uhr
Dienstag:	8 – 12 Uhr
Mittwoch:	8 – 12 Uhr
Donnerstag:	8 – 12 Uhr
	14 – 17 Uhr
Freitag:	8 – 12 Uhr

In der Zeit von 8 bis 10 Uhr ist erfahrungsgemäß mit kürzeren Wartezeiten zu rechnen.

Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich in Notfällen an diese Stellen: muenchen.de/notdienste

Herausgeber:

**Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Jobcenter München**
Orleansplatz 11, 81667 München

Layoutadaption: Set K GmbH, Germering
Fotos: Michael Nagy, Presse- und Informationsamt (4),
istockphoto.com: Ryan Lane (72447), Paha_L (1475620),
Martin Schütz, Sozialreferat (1), Martin Hangen (1)
Druck: Stadtkanzlei
Gedruckt auf Papier aus zertifiziertem Holz,
aus kontrollierten Quellen und aus Recyclingmaterial.
Stand: Oktober 2019



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Brandschutzordnung Teil B

Für den: Kindergarten ich & du Kinderhaus e.V. im Ackermannbogen

Stand: 06.01.2019

1. Brandverhütung

- Benutzung von Kerzen, Sternwerfern (z.B. Wunderkerzen), Räucherstäbchen sowie elektrischen Geräten (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine, Tauchsieder) ist nur unter Aufsicht eines Erwachsenen zugelassen.
- Ausschmückungen bzw. Dekorationen (z.B. Vorhänge, Teppiche) dürfen nur mit dem Prädikat „schwerentflammbar“ (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) verwendet werden.
- Offenes Feuer ist verboten (z.B. Grill), Ausnahme sind kleinere Kerzen, dabei müssen Kinder durch einen Erwachsenen besonders beaufsichtigt werden.
- Lampen müssen einen ausreichenden Abstand (siehe hierzu auch die Hinweise für den bzw. auf dem Beleuchtungskörper) zu brennbaren Gegenständen (z.B. Möbel, Vorhänge, Dekorationen) haben.
- Es dürfen nur einwandfreie elektrische Anlagen (z.B. Leitungsnetz, Geräte) benutzt werden.
- Defekte Geräte dürfen nicht mehr benutzt werden und sind umgehend dem Hausmeisteramt der Elternschaft mitzuteilen. Dieser kann das Gerät austauschen oder gegebenenfalls durch einen Sachkundigen reparieren lassen.

2. Brand- und Rauchausbreitung

- In den Räumen des Kindergartens sind keine selbstschließenden Rauch- und Feuerschutzabschlüsse (z.B. Treppenraumabschlüsse, Flurunterteilungs- und Verbindungstüren) vorhanden.
- Im Treppenhaus befindet sich ein Schalter für den Rauchabzug (Gehäuse gelb).

3. Flucht- und Rettungswege

- Die beiden gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege an den Fenstern im Haupt- und Nebenraum sind sowohl von innen als auch von außen in voller Breite freizuhalten.
- Insbesondere ist das Abstellen und Parken von Fahrrädern und Fahrradanhängern außen vor den als Fluchtweg gekennzeichneten Fenstern verboten.
- Feuerwehrezufahrten sind sowohl auf dem Gehweg vor dem Gebäude als auch im Hinterhof stets in voller Breite freizuhalten und nicht – auch nicht kurzfristig – zu zaparken.
- In den Treppenräumen, Fluren und der Eingangshalle sind keine brennbaren Gegenstände (z.B. Schränke, Tische, Stühle, Kartonagen) abzustellen und keine brennbaren Ausschmückungen (z.B. Dekorationen) anzubringen.
- Hinweisschilder für Fluchtwege und Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt werden.
- Während des Betriebs ist die Eingangstür unversperrt zu halten und darf nicht abgeschlossen werden.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

- Brandmeldung erfolgt über Telefon - **Ruf 112** - das Telefon befindet sich auf dem Schreibtisch im Hauptraum.
- Der Kindergarten verfügt über zwei Feuerlöscher.
 1. Ein spezieller Fettbrandlöscher befindet sich in der Küche gegenüber der Spüle.
 2. Ein Schaumlöscher befindet sich in der Mitte des Hauptraums an der Betonsäule Betriebs- und Bedienungshinweise an den Feuerlöschern beachten.
- Eine Löschdecke befindet sich in der Küche über dem Fettbrandlöscher.

5. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren; unüberlegtes und hektisches Handeln kann zu Panik führen.
- Lassen Sie sich von der Nervosität anderer Personen, insbesondere der Kinder nicht anstecken.
- Stets sofort die Feuerwehr durch Telefon - **Ruf 112** - alarmieren.

6. Brand melden

- Stets sofort die Feuerwehr durch Telefon - **Ruf 112** - alarmieren.
- Bei Meldung über Telefon ruhig und deutlich sprechen und folgende Angaben machen:
 1. **Wer** meldet? Namen und Telefonnummer für Rückfragen angeben
 2. **Was** ist passiert?
 3. **Wo** ist das Ereignis? z.B. Adresse, Vorder- oder Rückgebäude (Haupt- oder Nebenraum)
 4. **Wie** sieht es jetzt aus?
 5. **Warten** und erst auflegen, wenn Disponent der Leitstelle das Gespräch beendet.

7. Alarmsingale und Anweisungen

- Au ergänzende Anweisungen der Feuerwehr achten.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.
- Ansprechpartner nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich deren Einsatzleiter.
- Feuerwehr erwarten und einweisen.
- Der Feuerwehr Hinweise auf vermisste, eingeschlossene und / oder gefährdete Personen geben.

8. In Sicherheit bringen

- Gefahrenbereich verlassen!!!
- Die Kinder begeben sich unter Führung des Personals rasch aber ohne zu rennen zum Sammelplatz.
- Der Sammelplatz befindet sich, je nach Fluchtweg an zwei unterschiedlichen Plätzen.
 1. Fluchtweg aus dem Hauptraum:
 - ⇒ Im Hinterhof des auf der anderen Straßenseite liegenden Gebäudes
 2. Fluchtweg aus dem Nebenraum:
 - ⇒ Am Café Rigoletto (Rosa-Aschenbrenner-Bogen 9, 80797 München)
- Kleidungsstücke können mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung bei der Räumung eintritt.
- Türen und Fenster beim Verlassen – sofern noch möglich – schließen.
- Bei unbenutzbarem Fluchtweg (z.B. Verqualmung, Versperrung) im Raum bleiben und sich am Fenster bemerkbar machen.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht mehr benutzt werden.

9. Löschversuche unternehmen

- Mit Feuerlöscher Brand bekämpfen, nur wenn keine Gefährdung der eigenen Person gegeben ist.
- Rauch ist hochgiftig!!!
- Auf Sicherheitsabstand zu elektrischen Einrichtungen (z.B. Kabel, Geräte, herabhängende Leitungen) achten.
- Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen; in Wolldecken oder Tücher hüllen, möglichst auf den Boden legen und hin- und herwälzen und dadurch die Flammen ersticken.
- Bei Brand von elektrischen Geräten Stecker abziehen und eventuell Sicherung entfernen bzw. abschalten.
- Fettbrände (z.B. Bratpfannen) nicht mit Wasser löschen, da Gefahr der „Fettexplosion“, stattdessen mit Löschdecke abdecken oder Fettbrandlöscher verwenden.
- Türen zum Brandraum schließen.

10. Brandschutzübung

- Einmal jährlich ist durch den Sicherheitsbeauftragten der Elternschaft eine Brandschutzübung mit dem Personal und allen anwesenden Kindern durchzuführen.
- Der Termin ist vorab nur mit der Kindergartenleitung und dem Vorstand abzustimmen.

11. Allgemeine Hinweise

- Notarzt, Rettungswagen, Rettungshubschrauber und Kindernotarzt können ebenfalls über Telefon - **Ruf 112** - alarmiert werden.
- Der Sicherheitsbeauftragte der Elternschaft soll jährlich mit der Leiterin und dem Personal einen Probealarm inklusive einer Räumung des Kindergartens durchführen.
- Anschließend ist über den Verlauf dieser Probe eine Besprechung u.a. zur Mängelbeseitigung durchzuführen.
- Der Inhalt der Brandschutzordnung ist dem gesamten Personal jährlich durch den Vorstand zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten der Elternschaft in der jährlichen Belehrung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.

12. Brandschutzbegehung und Ansprechpartner

- Der Kindergarten wird in der Datenbank der Branddirektion geführt.
- Demnach wird die Branddirektion alle drei Jahre eine Brandschutzbegehung in den Räumen des Kindergartens durchführen.
- Sollte die Branddirektion hierfür nicht spätestens drei Jahre nach der letzten Brandschutzbegehung auf den Kindergarten zugekommen sein, ist es Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten der Elternschaft, diese bei der Branddirektion in Auftrag zu geben.

- Kontaktdaten bei der Brandschutzdirektion

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung IV Branddirektion, Einsatzvorbereitung, Kontrolle, Feuerbeschau

Brandinspektor Marcel Mandler

An der Hauptfeuerwache 8

80331 München

Telefon: 089 – 23 53 – 4 24 22

Mail: marcel.mandler@muenchen.de

Mail: bfm.feuerbeschau@muenchen.de